Überhangmandate

Überhangmandate entstehen, wenn eine Partei mehr Direktkandidatinnen und Direktkandidaten in den Deutschen Bundestag entsenden kann, als ihr gemäß der Anzahl der Zweitstimmen in einem Bundesland zustehen. Damit wird erreicht, dass der Partei die Direktmandate erhalten bleiben. Zugleich erhöht sich die im Bundeswahlgesetz festgesetzte Zahl der Abgeordneten um die Zahl der Überhangmandate. Bei der Berechnung der Überhangmandate wird also kein Ausgleich zwischen den Ländern vorgenommen.

Im 15. Deutschen Bundestag gibt es fünf Überhangmandate, davon vier bei der SPD und eines bei der CDU/CSU. Dadurch hat sich die Zahl der Abgeordneten in dieser Wahlperiode von 598 auf 603 erhöht.

Im Einzelnen verteilen sich die Überhangmandate im 15. Deutschen Bundestag wie folgt:

Hamburg	1 (SPD)
Sachsen-Anhalt	2 (SPD)
Thüringen	1 (SPD)
Sachsen	1 (CDU)

Im vorhergehenden 14. Deutschen Bundestag gab es 13 Überhangmandate, die allesamt bei der SPD lagen und – bis auf ein Überhangmandat aus Hamburg – durchgängig in den neuen Bundesländern entstanden waren.

In den vergangenen Wahlperioden traten häufig Überhangmandate auf. Bereits im 1. Deutschen Bundestag im Jahr 1949 entfiel je ein Überhangmandat auf SPD und CDU. Seit 1980 entstanden bei jeder Bundestagswahl Überhangmandate, dabei nahm die Anzahl seit 1990 mit der Vergrößerung des Deutschen Bundestages als Folge der Wiedervereinigung deutlich zu.

Es gibt verschiedene **Ursachen für die Entstehung von Überhangmandaten**. Bei der Analyse der Wahlergebnisse von 1994 durch Wolfgang Löwer (Gutachten Februar 1996) stellten sich für die seinerzeit 16 Überhangmandate vier Ursachen heraus:

- Elf Überhangmandate entstanden durch die geringe Wahlbeteiligung (besonders in den fünf neuen Bundesländern).
- Drei Überhangmandate beruhten auf einer fehlerhaften Wahlkreiseinteilung (was durch eine bessere Wahlkreiseinteilung hätte vermieden werden können).
- Zwei Überhangmandate ergaben sich durch Stimmensplitting (d.h., dass die Wähler ihre Erststimme dem Abgeordneten einer anderen Partei gaben als mit ihrer Zweitstimme).
- Ein Überhangmandat entstand aufgrund der Reststimmenverwertung im Verhältnisausgleich bei durchschnittlicher Wahlbeteiligung.

Lange Zeit spielte die Zahl der Überhangmandate keine große Rolle in der verfassungsrechtlichen Diskussion. Erst die hohe Zahl von 16 Überhangmandaten bei der Wahl 1994 und die Tatsache, dass 1994 die christlich-liberale Koalition ihre knappe Mehrheit im Bundestag mit den Überhangmandaten stabilisieren konnte, rief vemehrt Überlegungen zur **Verfassungsmäßigkeit der Überhangmandate** hervor.

Überhangmandate sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich verfassungsgemäß. Sie schränken zwar den Gleichheitsgrundsatz der Wahl in geringem Maße ein. Gleichwohl sind Überhangmandate verfassungsrechtlich unbedenklich, da sie Konsequenz des personalisierten Verhältniswahlrechts in Deutschland sind, also der Wahl durch Erst- und Zweitstimme. Wenn alle Wahlkreise in etwa gleich groß sind, ist die angemessene Verteilung von Überhangmandaten auf die einzelnen Länder gewährleistet und die Wahrscheinlichkeit dieser Mandate deutlich begrenzt. Diesem Ziel wurde daher auch mit der Wahlkreisneugestaltung anlässlich der Verringerung der Abgeordentensitze im 15. Deutschen Bundestag Rechnung getragen.

Überhangmandate können im Laufe einer Wahlperiode für die Fraktion verloren gehen. Scheidet ein direkt gewählter Abgeordneter aus dem Bundestag aus und verfügt die Partei dieses Abgeordneten in dem betreffenden Land über Überhangmandate, so kann dieser Sitz nicht durch Listenkandidaten ersetzt werden. Nach der Entscheidung des Bundes-verfassungsgerichts am 26. Februar 1998 ist es verfassungsgemäß, dass die Partei des ausscheidenden Abgeordneten diesen Sitz im Deutschen Bundestag verliert (Aktenzeichen 2 BvC 28/96).

Quellen:

- Wolfgang Schreiber in "Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von Hans-Peter Schneider und Wolfgang Zeh, Berlin, New York, 1. Auflage 1989, § 12, Rn. 92 f.;
- Infothek des Deutschen Bundestages, http://www.bundestag.de/info/wahlen/wahlverfahren/wahlen4.html (Stand: 23.12.2002).

Bearbeiter: RD Grote, Fachbereich III – Verfassung und Verwaltung, Tel (030) 227 38620